

## **Merkblatt**

### **Anträge von Professorinnen/Professoren auf Freistellung von Dienstaufgaben (hier: Forschungssemester)<sup>1</sup>**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
das vorliegende Merkblatt dient dem Ziel, Ihre Beantragung eines Forschungssemesters schon im Vorfeld auf eine formalrechtliche sichere Grundlage zu stellen, so dass Sie die Zeit komplett und unbelastet von weiteren bürokratischen Anforderungen für Ihre Forschungen nutzen zu können.

#### *A. Allgemeine Grundsätze/Festlegungen*

1. Wurde einem Professor/einer Professorin bereits ein Forschungssemester gewährt, ist ein nächstes frühestens nach acht Semestern Lehre möglich. Eine kürzere Aufeinanderfolge ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.
2. Für den beantragten Zeitraum müssen auch bei der Gewährung der Freistellung die ordnungsgemäße Vertretung des Faches und die Erfüllung der sonstigen Verpflichtungen der Fakultät sichergestellt werden. Das bedeutet insbesondere, dass die für die Einhaltung der Studienpläne in der Regelstudienzeit erforderliche Lehre einschließlich Prüfungen gesichert sein muss. Ebenso ist die kontinuierliche Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten zu gewährleisten.
3. Soweit nicht (aufgrund bspw. von Auslandsaufenthalten u.ä.) unzumutbar, ist ein Erscheinen zu notwendigen, dienstlich veranlassten Besprechungen sowie die Mitwirkung in Kommissionen und Gremien zu gewährleisten. Die Dekanin/der Dekan kann im Einzelfall eine Freistellung erteilen.
4. Der UL dürfen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines Forschungssemesters keine zusätzlichen Kosten entstehen. Über Ausnahmen (z.B. einzelne Lehraufträge bei dauerhaft fehlender Kompensationsmöglichkeit im eigenen Institut) entscheidet der Rektor/die Rektorin im Einzelfall.
5. Die Anträge sind spätestens ein Semester vor der beabsichtigten Inanspruchnahme des Forschungssemesters an den Rektor/die Rektorin zu richten.
6. Anträgen von Dekanen/Dekaninnen auf ein FS kann aufgrund der abzusichernden Dienstaufgaben während der Amtszeit nicht stattgegeben werden.
7. Die Entscheidung über die Gewährung von Forschungssemestern liegt im Ermessen des Rektors/der Rektorin. Auf sie besteht kein Anspruch. Der Rektor/die Rektorin entscheidet im Einvernehmen mit der Fakultät (dem Dekan/der Dekanin).
8. Darüber hinaus hat der Professor/die Professorin gemäß § 68 Abs. 3 SächsHSFG i.d.R. spätestens drei Monate nach Beendigung seiner/ihrer Freistellung dem Rektor/der Rektorin und dem Dekan/der Dekanin schriftlich über die während des Forschungssemesters erbrachten Leistungen zu berichten.

---

<sup>1</sup> Grundsätze wurden vom Rektorat am 21. März 2013 beschlossen. Professorinnen und Professoren können von ihren Dienstaufgaben freigestellt werden. Rechtsgrundlage hierfür ist § 68 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes

Anträge auf Gewährung eines Forschungssemesters werden nur bei Vorliegen des Berichts über das letzte Forschungssemester beschieden.

9. Weitere gesetzlich oder verordnungsrechtlich geregelte Fälle von Freistellungen bleiben von diesen Grundsätzen unberührt.

#### *B. Inhalt/Elemente des Antrages*

Jeder Antrag muss somit folgende Angaben enthalten:

- den Dienstbeginn des Antragstellers/der Antragstellerin an der UL,
- ggf. das letzte bereits wahrgenommene Forschungssemester,
- Ergebnisse von Evaluationen in Forschung und Lehre seit dem letzten Forschungssemester (Vorgabe nach § 68 Abs. 1 SächsHSFG),
- eine Beschreibung des Forschungsvorhabens gemäß § 68 Abs. 1 SächsHSFG,
- Angaben zur Gewährleistung der zur Einhaltung der Studienpläne in der Regelstudienzeit erforderlichen Lehre, der Betreuung von Dissertationen, Bachelor-, Master- und Staatsexamensarbeiten und der abzunehmenden Prüfungen,
- Bestätigung über die Weiterführung von Funktionen in der akademischen Selbstverwaltung (Mitarbeit in Kommissionen und Gremien).

Der Dekan/die Dekanin gibt zu dem Antrag auf Grundlage eines Fakultätsratsbeschlusses ein Votum ab.

Mit freundlichem Grüßen

Prof. Dr. A. Lorenz

Dekanin